



**Entscheidung Nr. 6296 vom 05.12.2019  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.12.2019**

**Antragstellerin:**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat

**in ihrer 743. Sitzung vom 05.12.2019**

an der teilgenommen haben

**von der Bundesprüfstelle:**

Stellvertretender Vorsitzender:

**als Beisitzer/-innen der Gruppe:**

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

**Länderbeisitzer/-innen:**

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

**Protokollführer:**

**Für die Antragsteller/Verfahrensbeteiligte:**

beschlossen:

Der Videofilm

„**Maniac**“,

Arcade Video, München,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden  
Medien gestrichen.

## SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist der Videofilm „Maniac“ aus dem Jahr 1980. Regie führte William Lustig. Das Drehbuch stammt von Joe Spinell. In den Hauptrollen sind u.a. Joe Spinell und Caroline Munro zu sehen. Der Film hat eine Laufzeit von 88 Minuten.

Der Film lässt sich dem „Slasher“-Genre zuordnen. Der Inhalt des Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Der New Yorker Frank Zito (Joe Spinell) leidet unter einer psychischen Störung. Frank tötet, skalpiert und entkleidet junge Frauen. Die Kleidung und die Haarstücke seiner Opfer sammelt Frank und dekoriert damit Schaufensterpuppen in seiner Wohnung. Durch die Puppen redet Frank mit seiner bereits verstorbenen Mutter, einer gewalttätigen Prostituierten.

Eines Tages lernt Frank die Fotografin Anna D'Antoni (Caroline Munro) kennen, zu der Frank eine gewisse Zuneigung zu entwickeln scheint. Während Frank Anna auf einem ihrer Fotoshootings besucht, stiehlt er den Schmuck des Models Rita. Unter dem Vorwand, Rita den Schmuck zurückgeben zu wollen, sucht Frank Rita an ihrer Wohnung auf. Dort verschafft er sich gewaltsam Zugang zur Wohnung, fesselt Rita ans Bett und spricht sie als seine Mutter an. Letztendlich ermordet er sie mit Messerstichen.

Zusammen mit Anne besucht Frank Ritas Beerdigung. Am Abend des gleichen Tages besucht er mit Anna das Grab seiner Mutter. Dort verliert Frank die Beherrschung und versucht Anna zu ermorden. Anna gelingt die Flucht und verletzt Frank im Zuge dieser mit einer Schaufel. Frank schleppt sich verletzt ans Grab seiner Mutter. Er halluziniert und sieht, wie seine Mutter aus dem Grab steigt und versucht, ihn zu töten. Frank schafft es, in sein Appartement zu fliehen. Dort scheinen die Schaufensterpuppen, die Frank mit den Kleidungsstücken und Haarteilen seiner Opfer geschmückt hat, zum Leben zu erwachen und zerreißen seinen Körper in Stücke.

Am nächsten Morgen betreten zwei Polizisten Franks Wohnung. Dieser liegt scheinbar leblos mit einem Dolch im Bauch auf seinem Bett. Als die Polizisten die Wohnung verlassen, öffnet Frank die Augen.

Der Film wurde in der verfahrensgegenständlichen Fassung nicht von der FSK gekennzeichnet.

Der Videofilm wurde zuletzt mit Entscheidung Nr. 8047 (V) vom 11.02.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.02.2008 folgeindiziert und in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Zur Begründung führte das Gremium im Wesentlichen aus, dass der Film eine Reihe von Gewalthandlungen enthalte, die auf Grund der Ausführlichkeit der Darstellung die Schwelle der Jugendgefährdung überschreite. Zudem wurde auf die verschiedenen bestehenden Beschlagnahmebeschlüsse des AG Tiergarten, des AG Fulda und des AG Karlsruhe verwiesen.

Mit den Beschlüssen des AG Tiergarten vom 05.09.2019, Az.: (352 BL) 284 AR 88/19, des AG Tiergarten vom 05.09.2019, Az.: (352 BL) 284 AR 89/19, des AG Tiergarten vom 05.09.2019, Az.: (352 BL) 284 AR 86/19, des AG Tiergarten vom 05.09.2019, Az.: (352 BL) 284 AR 92/19, des AG Karlsruhe vom 19.08.2019, Az.: 31 Gs 743/19, des AG Fulda vom 26.06.2019, Az.: 27 Gs 332/19, des AG Fulda vom 26.06.2019, Az.: 27 Gs 336/19 und des AG Fulda vom 26.06.2019, Az.: 27 Gs 336/19 wurden sämtliche der BPjM bekannten Beschlagnahmebeschlüsse, die den verfahrensgegenständlichen Film betreffen, aufgehoben.

Mit E-Mail vom 25.09.2019 hat die Verfahrensbeteiligte beantragt, den Film aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte sie mit Schreiben vom 22.10.2019 aus, der Film sei nicht mehr jugendaffin. Zum einen biete der Film Kindern und Jugendlichen keine Identifikations- und Bezugspunkte. Die Hauptfigur „Frank Zito“ werde durchweg böse gezeichnet. Frank Zito werde bereits zu Beginn als dicklicher Mann mittleren Alters, mit einem von Narben übersäten Oberkörper portraitiert, der eher dem unteren Rand der New Yorker Bevölkerungsschicht zuzuordnen sei. Bei der Ermordung seines dritten Opfers werde Zitos stark schwitzendes Gesicht fokussiert, wodurch bei den Rezipierenden ein Ekelgefühl erzeugt werde.

Auch die Motive für Zitos Tötungen böten keine Grundlage für eine positive Identifikation. Den Rezipierenden werde deutlich vor Augen geführt, dass Zito bedingt durch die physischen und psychischen Misshandlungen seiner Mutter im Kindesalter, eine tief gestörte, gespaltene und geradezu bemitleidenswerte Persönlichkeit darstelle. Die Gewalt werde dabei nicht als Heilung für seine psychische Erkrankung präsentiert, sondern vielmehr als stetige Verschlimmerung im Sinne einer Abwärtsspirale.

Ferner seien die Gewaltdarstellungen gemessen an der heutigen Medienrealität nicht mehr zeitgemäß inszeniert. Das eingesetzte Filmblut sei zudem deutlich als unrealistisches, orange-rotes Kunstblut zu identifizieren. Die wenigen in dem Film gezeigten härteren Gewaltszenen seien im Genre des Horrorfilms nach heutigen Maßstäben noch als genreüblich zu bezeichnen und würden lediglich punktuell eingesetzt. Modernere nicht jugendgefährdende Filme seien detailreicher und realistischer inszeniert.

Die Gewaltszenen seien auch nicht selbstzweckhaft. Vielmehr bildeten sie das Trauma eines kranken Menschen ab, dessen Abartigkeit und Gräueltaten durch schwere Misshandlungen während der Kindheit hervorgerufen wurden. Daher seien die Gewaltdarstellungen fest in die Geschichte des Films eingebunden.

Jedenfalls sei der Film aus der Liste zu streichen, da es sich um ein Kunstwerk von hoher Bedeutung handle. Die Gewaltdarstellungen als inkriminierte Passagen fügten sich nahtlos in die Konzeption des Filmes ein. Außerdem sei der Film Gegenstand einer Vielzahl von Publikationen, Besprechungen und wissenschaftlichen Abhandlungen gewesen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde als heutige Rechteinhaberin form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Verbleib des verfahrensgegenständlichen Films in der Liste in der Sitzung vom 05.12.2019 entschieden werden solle. Sie hat von ihrem Anwesenheitsrecht in Vertretung durch ihren Prozessbevollmächtigten Gebrauch gemacht und ihre Ausführungen vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilms Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## GRÜNDE

Der Videofilm „Maniac“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Ent-

wicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Demgegenüber ist ein Film nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Nach Ansicht des Gremiums wirkt der Film nach heutigen Maßstäben weder verrohend, noch reizt er zu Gewalttätigkeit an.

Die im Film präsentierten Gewaltdarstellungen liegen knapp unterhalb der Schwelle zur Jugendgefährdung.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Der Tatbestand der Verrohung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere

dann erfüllt, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert). Dabei ist stets der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen. Eine verrohende Wirkung kann auch dann angenommen werden, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw. Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 38). Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Bei der Beurteilung des Tatbestands der Anreizung zu Gewalttätigkeit sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle grundsätzlich auch die bei der Fallgruppe der „verrohenden Wirkung“ einzubeziehenden Aspekte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der jeweiligen Gewaltdarstellungen hat das Gremium trotz veralteter Filmtechnik eine Drastik und Kompromisslosigkeit erkannt, die auch nach heutigen Maßstäben durchaus noch im Grenzbereich von Darstellungen jugendgefährdender Wirkung anzusiedeln ist. Die Schwelle zur Jugendgefährdung wird allerdings insgesamt nicht überschritten. Das Gremium hat diesbezüglich folgende Aspekte vertieft diskutiert.

Die Gewalt richtet sich nahezu durchgängig gegen Frauen, wobei dieses Muster keinem diskriminierenden Motiv folgt, sondern mit dem Kindheitstrauma des Protagonisten in Bezug auf seine Mutter begründet wird.

Dieses Motiv bietet Anlass zu der Fragestellung, ob die dargebotene Gewalt in gewisser Art und Weise gerechtfertigt erscheint und durch gefährdungsgeneigte Jugendliche befürwortet oder zumindest als legitim verkannt werden könnte.

Als gefährdungsgeneigte Jugendliche hat das Gremium hier Jugendliche diskutiert, die ebenfalls Traumata zu verarbeiten haben und die sich im Einzelfall von dem kurzzeitig erlösenden Moment des jeweiligen Mordes angezogen fühlen könnten. Unabhängig von der Frage, ob bei Vorliegen eines derartigen Befundes überhaupt noch von gefährdungsgeneigten Jugendlichen im Rechtssinne gesprochen werden kann oder die Pathologisierung einen Grad erreicht hätte, der darüber hinaus geht, steht das tragische Element der Taten doch überdeutlich im Vordergrund. In der Gesamtbetrachtung des Filmes wird deutlich, dass sich Frank durch seine Verbrechen in eine Abwärtsspirale begeben hat und sich durch sein Tun mehr und mehr eines friedlichen und glücklichen Lebens beraubt. Deutlich wird dies auch in einer der Schlusszenen. Im Finale des Films wird Frank von seinen Taten eingeholt und fantasiert, wie seine Opfer sich in brutalster Art und Weise an ihm rächen.

Der Protagonist Frank Zito stellt auch keine Identifikationsfigur dar. Frank wird schon zu Beginn des Filmes als psychisch kranke Person charakterisiert, die offensichtlich stark unter dem Missbrauch durch seine Mutter gelitten hat. Auch im äußeren Erscheinungsbild wird Frank nicht als (Anti-)Held oder ähnliche Identifikationsfigur inszeniert. Gerade in den Momenten, in denen Franks Erkrankung die Überhand gewinnt und seine Mordlust zum Vorschein kommt, wirkt Frank durch und durch abstoßend. Der Protagonist lädt aufgrund seiner Hintergrundgeschichte durchaus dazu ein, Mitleid für ihn zu empfinden. Dieser Umstand geht aber nicht soweit, ihn als Identifikationsfigur anzuerkennen bzw. die Taten zu rechtfertigen. Die Solidarisierung vollzieht sich eindeutig mit den Opfern, was z.B. an folgender Szene besonders deutlich wird.

Frank verfolgt eine junge Frau, die bei Dunkelheit alleine durch die Straßen von New York zieht. Die junge Frau bemerkt, dass sie verfolgt wird und begibt sich in eine U-Bahn-Station. Nachdem sie knapp eine wartende U-Bahn verpasst hat, schließt Frank zu ihr auf. Verzweifelt und verängstigt flüchtet sie sich in die Toilettenräume der U-Bahn-Station. Als die Gefahr durch Frank vorüber zu sein scheint, verlässt die junge Frau ihr Versteck und atmet – scheinbar in Sicherheit – erleichtert auf. In einem Moment der Unachtsamkeit überfällt Frank sie hinterrücks und ersticht sie (ca. Minute 38).

Der Film zeigt die Verfolgung der jungen Frau sehr ausgiebig, baut so Spannung auf und lässt die Rezipierenden das Verbrechen aus der Sicht des Opfers erleben. Dies hat zur Folge, dass die Rezipierenden gerade nicht mit dem Aggressor, sondern vielmehr mit seinem Opfer mitfeiern.

Das Gremium hat im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau zudem berücksichtigt, dass der verfahrensgegenständliche Film trotz der noch erheblichen Gewaltdarstellungen keine Jugendauffinität mehr aufweist. Er wirkt – im Hinblick auf die in den letzten 40 Jahren ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – altmodisch. Das Erzähltempo ist äußerst langsam und unterscheidet sich von den Sehgewohnheiten in dieser Hinsicht ganz enorm. Die Rezipierenden begleiten Frank zunächst auf der Suche nach neuen Opfern, ohne dass eine klare Rahmenhandlung erkennbar ist. Das Interesse der Rezipierenden soll vielmehr durch Franks tragische Hintergrundgeschichte, die jedoch erst in der zweiten Hälfte des Films nach und nach offenbart wird, geweckt werden. Der Film dürfte vor allem erwachsene Liebhaber des Genres zu Sammlerzwecken ansprechen.

Da nach Ansicht des Gremiums der verfahrensgegenständliche Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des verfahrensgegenständlichen Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt eine Streichung sämtlicher noch in der Liste befindlichen, wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

Ob von dem Film weiterhin noch eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war vom Gremium nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.